SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.19 DER STADT LUDWIGSLUST - LU 19 FÜR DAS GEWERBEGEBIET NORD

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Novellierung des Baugesetzbuches vom 18. 12.24.1986, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).

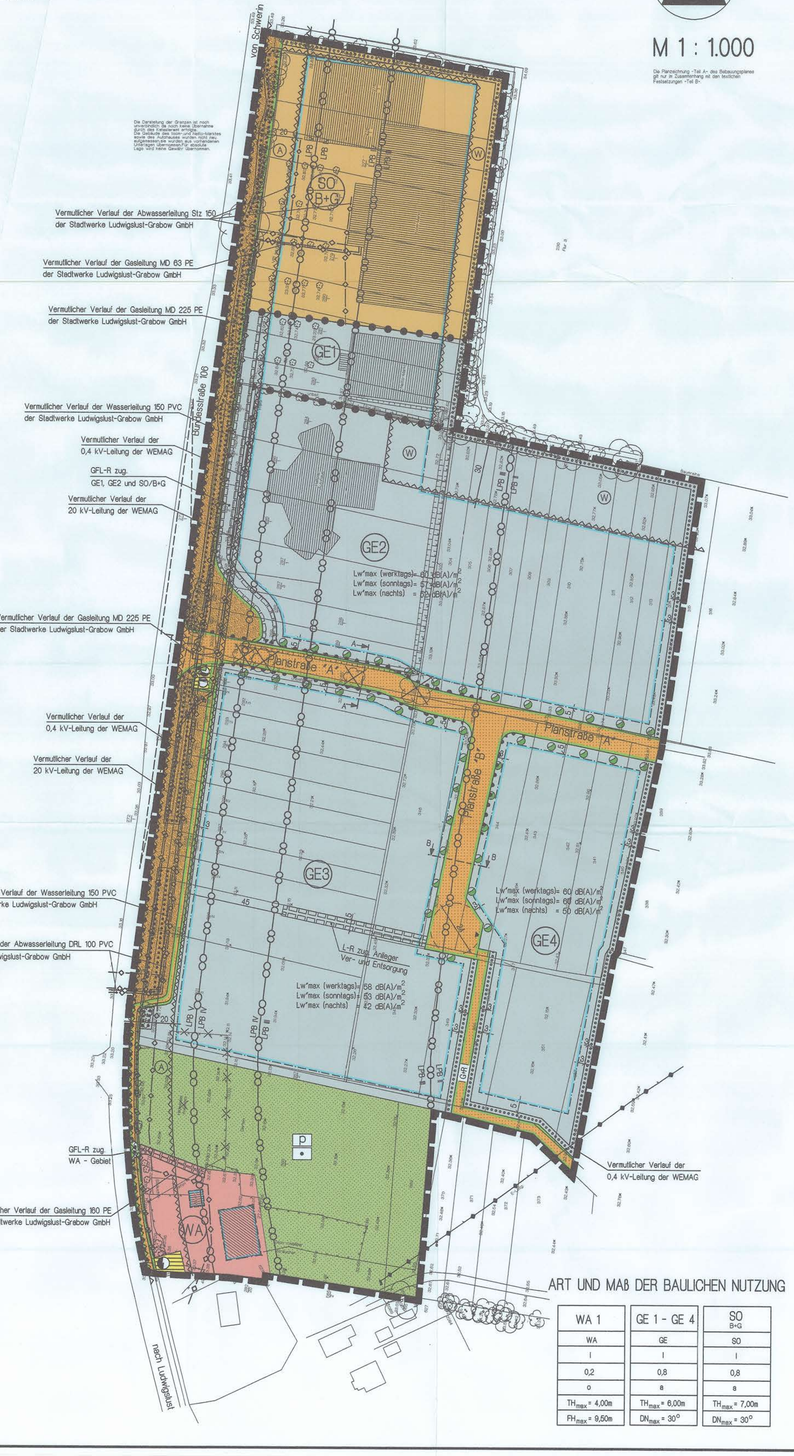

M 1 : 1.000

Die Planzeichnung - Teil A - des Bebauungsplanes gilt nur in Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen - Teil B -

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA 1	GE 1 - GE 4	SO B+G
WA	GE	SO
I	I	I
0,2	0,8	0,8
o	a	a
TH_{max} = 4,00m	TH_{max} = 6,00m	TH_{max} = 7,00m
FH_{max} = 9,50m	DN_{max} = 30°	DN_{max} = 30°

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
GE	Gewerbegebiete (gem. Par. 8 BauNVO)	
WA	Allgemeine Wohngebiete (gem. Par. 4 BauNVO)	
SO	Sonstige Sondergebiete (gem. Par. 11 BauNVO) - Bau- und Gartenmarkt	
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
0,8	Grundflächenzahl (GRZ)	
I	Zahl der Vollgeschosse	
TH max= 4,00m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
FH max= 9,50m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	
a	Abweichende Bauweise	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Straßenbegleitgrün	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	Par. 9 (1) 12, 14 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen	
	Elektrizität	
	Wasser	
	Abwasser	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	oberirdisch	
	unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB
	Grünfläche	
P	private Grünfläche	
	Gartenland	
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SOWIE VON GEWÄSSERN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen von Bäumen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	Par. 9 (1) 25b BauGB Par. 9 (6) BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	
S	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (S - Sichtflächen)	Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB
A	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (A - Anbauverbotszone)	Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB
W	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (W - Waldschutzabstand)	Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Ludwigslust	Par. 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	z.B. Par. 1 (4) BauNVO Par. 16 (5) BauNVO
LP 1	Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (LPB) I.V. mit Text Teil B Ziffer IV.	Par. 1 (4) BauNVO Par. 9 (6) BauGB
LP werktags sonntags nachts	maximal zulässiger flächenbezogener Schallleistungspegel werktags, sonntags, nachts, I.V. mit Text Teil B Ziffer IV.	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

103	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	Höhenlinien, Höhen in Metern
	entfallende Darstellungen, z.B. Zaun
5	Bemaßung in Metern
	Sichtdreiecke
	beispielhafte Anpflanzungen von Bäumen
	beispielhafte Darstellung der Rodung von Bäumen
GE1	Bezeichnung des Gebietes mit lfd. Nr., z.B. 1
DN max= 30°	maximale Dachneigung, z.B. 30°

EMPFEHLUNG FÜR STRAßENPROFIL

Planstraße "A" A - A

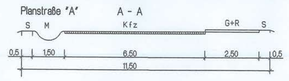

Planstraße "B" B - B

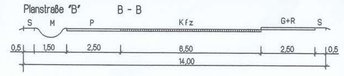

LEGENDE

Kfz - Kraftfahrzeuge
G+R - Geh- und Radweg
S - Sicherheitsstreifen
P - Parken
M - Versickerungsmulde

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 19 DER STADT LUDWIGSLUST - LU 19 FÜR DAS GEWERBEGEBIET NORD

(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Innerhalb der Gewerbegebiete sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO (Anlagen für sportliche Zwecke) allgemein zulässigen Nutzungen aufgrund von § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausgeschlossen.

1.2 Innerhalb der Gewerbegebiete sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 1 Abs. 6 BauGB allgemein zulässig (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind).

1.3 Innerhalb des Sondergebietes für den Bau- und Gartenmarkt sind im Bauwarki in einer Größe von 3.000 qm Verkaufsraumfläche und ein Gartenmarkt in einer Größe von 2.000 qm Verkaufsraumfläche zulässig. Innerhalb des Sondergebietes ist das Warensortiment einzuschränken. Das Angebot folgender Sortimente ist innerhalb des Sondergebietes auszuschließen: Textilien, Schuhe und Lederwaren, Spielwaren und Sportartikel, Uhren, Schmuck, Optik, Fotoartikel, Bücher, Glaswaren und Porzellan, Musikalien, Schallplatten, Fernseher, Radios, Hifi-Geräte, Schreibwaren, Drogerieartikel. Der Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs sowie von Nahrungs- und Genußmitteln ist hier unzulässig. Die Verkaufsfläche umfaßt die Flächen, die dem Verkauf dienen, einschließlich der Gänge und Treppen in den Verkaufsräumen, der Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen sowie Auslage- und Ausstellungsflächen, wenn und soweit sie den Kunden zugänglich sind und alle nicht in fest umbauten Räumen liegenden Flächen (Freiflächen), soweit sie dauerhaft oder saisonal und nicht nur kurzfristig genutzt werden.

1.4 Ausnahmsweise ist in GE 1 - Gebiet eine Einzelhandelseinrichtung des Foodbereiches zulässig, die eine Verkaufsraumfläche von 700 qm nicht überschreiten darf.

1.5 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in den Gebieten GE 2, GE 3 und GE 4 Einzelhandelseinrichtungen gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang in eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern - einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen - des Betriebes auf diesem Grundstück steht (Handwerkshandel) und es sich um einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche handelt.

1.6 Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen, wie Vergnügungsstätten, Tanzpaläste, Diskotheken und Spielhallen gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO unzulässig.

2. BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 In den Gebieten, für die die abweichende Bauweise - a - nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt ist, sind Gebäude über 50 m Länge bei Einhaltung seitlicher Grenzabstände innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

3. BAUGRENZE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Überschreitungen der Baugrenzen sind nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO bis zu 1,00 m zulässig, sofern diese durch vertikale gebäudegliedernde Elemente bedingt sind. Entsprechende Überschreitungen, wie z.B. Vorbauten oder Erker, dürfen sich höchstens über die halbe straßenseitige Gebäudebreite erstrecken (§ 23 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BauNVO). Diese Überschreitungen dürfen sich jedoch nicht auf Flächen - Anbauverbotszonen beziehen.

3.2 innerhalb des WA-Gebietes dürfen in dem Gebiet dienenden Garagen und Nebenanlagen auch außerhalb von Baugrenzen, aber auch nur außerhalb der Anbauverbotszone, errichtet werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

4. VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

4.1 Innerhalb der als von der Bebauung freizuhaltenden Flächen festgesetzten Sichtflächen (S) und Anbauverbotszonen (A) ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art (auch von hochbaulichen Anlagen öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger) nicht zulässig, innerhalb des Bereiches der Anbauverbotszone sind Flächenbefestigungen zulässig.

4.2 Innerhalb der gekennzeichneten Waldschutzabstandsflächen des Sondergebietes Bau- und Gartenmarkt dürfen ständige nach Osten gelegene Flächen - bis auf die Flächen mit Anpflanzgeboten - versiegelt werden. Für das Gewerbegebiet 2 sind innerhalb der festgesetzten Waldschutzabstandsfläche Flächenbefestigungen zulässig.

4.3 In den festgesetzten Sichtflächen sind Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes unzulässig. Ausgenommen hiervon sind freistehende Einzelbäume mit einer Kronenansatzhöhe von mindestens 2,00 m.

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

5.1 Innerhalb des Plangebietes werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GFLR), oder Leitungsrechte zugunsten von Belangen der Ver- und Entsorgung und von Anliegern festgesetzt. Die Bewirtschaftung und Bedienung der Flächen durch die jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger und Anlieger ist auf den so genannten Flächen zuzulassen.

6. HOHENLAGE BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

6.1 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird mit den ausgewiesenen Traufhöhen in Bezug auf die Höhe der nächstgelegenen Fahrbahn der angrenzenden Straße festgesetzt. Als Bezugspunkt ist die Höhe der Oberfläche der nächstgelegenen öffentlichen Straße des Plangebietes in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite der betreffenden baulichen Anlage zu betrachten.

6.2 Ausnahmen von der Höhenfestsetzung sind für Betriebseinrichtungen zulässig, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedeckung (z.B. Lüftungsanlagen, Schornsteine usw.) notwendig sind, sowie für Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen bzw. industriellen Nutzung erforderlich sind (z.B. Kranbahnen - innen und außen - Silo). Diese Ausnahmen dürfen jedoch den Anteil von 20 % des betreffenden Überbauteiens Grundstücksteils nicht überschreiten.

6.3 Ausnahmsweise dürfen in Abweichung von den Festsetzungen der Nutzungsschablonen in den Gebieten GE 2, GE 3 und GE 4 Gebäude mit einer maximalen Firsthöhe von 9,50 m für Wohnungen und Verwaltungsgebäude errichtet werden, in diesen Flächen darf die Traufhöhe jedoch 4,00 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Die Dachneigung dieser ausnahmsweise zulässigen Gebäude darf 45° nicht überschreiten.

7. ZUFAHRTEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Für den 1. Teilabschnitt der Planstraße A, von der Einmündung in die B 106 bis zur Einmündung in die Planstraße B, wird festgesetzt, daß nördlich, neben der bereits vorhandenen Zu- und Ausfahrt, und südlich jeweils nur die Anlage einer weiteren Zufahrt mit einer maximalen Breite von 6,00 m zulässig ist.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB I.V. mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V)

1. EINFRIEDUNGEN

1.1 Einfriedungen innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete sind zwischen der straßenseitigen Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) und der parallel dazu verlaufenden straßenseitigen Baugrenze bis zu einer Höhe von 0,70 m bezogen auf die Höhe der Fahrbahn der angrenzenden Straßenverkehrsfläche zulässig.

1.2 An der westlichen Grenze des GE 3 - Gebietes ist eine Anpflanzung auf privaten Flächen begleitend zum Geh- und Radweg vorzunehmen. Die Breite der Anpflanzung muß mindestens 3,00 m betragen.

1.3 Höhere Einfriedungen sind straßenseitig nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

2. VORGARTEN

2.1 Der Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze ist gärtnerisch zu gestalten. Innerhalb dieses Bereiches ist die Herstellung befestigter Flächen mit Ausnahme von Grundstückszufahrten unzulässig. Anlagen der Ver- und Entsorgungsträger sind in diesen Bereichen ausnahmsweise zulässig. Die Vorgärten sind gemäß Pflanzschema 1 und 2 zu bepflanzen.

III. GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOTE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB I.V. mit § 8a BNatSchG)

1. Als Straßenbegleitgrün sind in den Parkstreifen von Straßen unter Berücksichtigung der Lage der Grundstückszufahrten, der Anordnung von Beleuchtungskörper, von Sichtflächen und Grundstücksanschlußleitungen mittel- bis großkronige Bäume zu pflanzen. Hinsichtlich der Pflanzqualität sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mit mindestens 9 qm zu bemessen. Folgende Arten sind wahlweise vorzusehen: Winter-Linde (Tilia cordata), Hänge-Birke (Betula pendula) Roßkastanie (Aesculus hippocastanus).

2. Für die Bepflanzung der Flächen mit Anpflanzgeboten sind standortgerechte und heimische Gehölze als Hochstamm (2xv 10-12) bzw. 2xv Sträucher (80-100) zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Folgende Arten sind vorzusehen: Stiel-Eiche (Quercus robur), Silber-Weide (Salixalba), Lorbeer-Weide (Salix pentandra), Grau-Weide (Salix cinarea), Wasserschneeball (Viburnum opulus), Schlehe (Prunus spinosa), Pfaffenhütchen Euonymus europaeus), Purgier-Kreuzdorn (Rahmus catharticus). Die Pflanz- und Reihenabstände sind mit maximal 1,50 m x 1,00 m zu bemessen.

3. Innerhalb des Plangebietes ist eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gartenland festgesetzt. Diese Grünfläche ist gärtnerisch zu nutzen und dauerhaft zu erhalten.

4. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB vorgenommene Anpflanzungen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

5. Die in Plangebiet vorhandenen Großgehölze sind dauerhaft zu erhalten. Sind Rodungen dennoch notwendig, ist nach der gültigen Gehölzschutzverordnung des Landkreises Ludwigslust zu verfahren.

6. Die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Zuge der Erschließung des Baugebietes/der Realisierung der Vorhaben durchzuführen. Dabei ist zu beachten, daß diese jeweils abschnittsbezogen - bezogen auf den jeweiligen Erschließungsbeschnitt/Bauabschnitt - zu realisieren sind.

7. Für die Realisierung der innerhalb des Plangebietes festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird eine Festsetzung als Sammelzuordnung getroffen. Die auf den Flurstücken innerhalb des Plangebietes festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind anteilig auf die Grundstücke des Plangebietes umzulegen, auf denen Eingriffe erfolgen.
Ausgenommen von dieser Zuordnungsfestsetzung sind die bereits realisierten und bebauten Grundstücke in den Gebieten SO Bau- und Gartenwarki, GE 1 und GE 2, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in diesen Gebieten sind nur den Flurstücken 304 bis 314 der Flur 4 der Gemarkung Ludwigslust zuzuordnen.

8. Auf den Verkehrsflächen anfallendes Oberflächenwasser ist in den straßenbegleitenden Versickerungsmulden zu versickern. Anfallendes, gering belastetes Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern.

IV. SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Festsetzungen zum Schallschutz - flächenbezogene Schalleistungspegel und erforderliche Lärmpegelbereiche - werden gemäß Schalltechnischen Gutachten für vorliegenden B-Plan nachrichtlich übernommen.

1. FLÄCHENBEZOGENER SCHALLLEISTUNGSPEGEL

lfd. Nr.	Bezeichnung	max. Immisionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel werktags (6.00-22.00 Uhr)	sonntags (6.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-6.00 Uhr)
1	GE 2	60 dB(A)/m^2	57 dB(A)/m^2	52 dB(A)/m^2
2	GE 3	58 dB(A)/m^2	53 dB(A)/m^2	42 dB(A)/m^2
3	GE 4	60 dB(A)/m^2	60 dB(A)/m^2	50 dB(A)/m^2

2. PASSIVER SCHALLSCHUTZ

Für die schutzwürdigen Räume / Nutzungsbereiche ist ein passiver Schallschutz gegen Außenlärm so zu realisieren, daß die Außenbauteile der erforderlichen Luftschalldämmung $R_{w,ges}$ des Gesamtbauteiles nach DIN 4109 entsprechen. Es ergeben sich folgende Lärmpegelbereiche:
- für die gesamte Fläche des Betrachtungsgebietes gilt Lärmpegelbereich II solange keine abschirmende Bebauung zur Bundesstraße existiert.
- Lärmpegelbereich V
  auf der Bundesstraße zugewandten Seite ab der Baugrenze bis zu einer Tiefe von 30 m.
- Lärmpegelbereich IV
  auf der Bundesstraße zugewandten Seite von 30 m bis zu einer Tiefe von 60 m.
- Lärmpegelbereich III
  auf der Bundesstraße zugewandten Seite von 60 m bis zu einer Tiefe von 140 m.

V. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. VERHALTEN BEI AUFFÄLLIGEN BODENVERFÄRBUNGEN bzw. BEI FUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. S. 12/GS M-V Gl. Nr. 224-2, ber. in GVOBl. S. 247) geänd. durch Art.4 LNetG M-V u.z. Rnd. and. Rechtsvorschr. v. 2107.1998 (GVOBl. S. 647) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Einhelfen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderten Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ludwigslust, den 21.11.2001 (Siegel) Bürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 19 sowie die Begründung in der Zeit vom 24.09.1999 bis zum 25.10.1999 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust am 16.09.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben von 28.09.1999 über die erneute öffentliche Auslegung informiert worden.

Ludwigslust, den 21.11.2001 (Siegel) Bürgermeister

8. Der katasternäßige Bestand am 07.03.2000 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, die die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regreßansprüche können nichtabgeleitet werden.

Ludwigslust, den 20.11.2001 (Stempel) im Auftrag, Unterschrift

9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.04.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ludwigslust, den 21.11.2001 (Siegel) Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.04.2000 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 19 wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 12.04.2000 gebilligt.

Ludwigslust, den 21.11.2001 (Siegel) Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V vom 20.12.2000 Az.: VII 2304 - 512-113 54.069 (LU 19) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Ludwigslust, den 21.11.2001 (Siegel) Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 31.01.2001 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

Ludwigslust, den 21.11.2001 (Siegel) Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Ludwigslust, den 21.11.2001 (Siegel) Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 19 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.11.2001 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen Par. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 23.11.2001 in Kraft getreten.

Ludwigslust, den 28.11.2001 (Siegel) Bürgermeister

PFLANZSCHEMA

Pflanzschema 1 — Pflanzabstand = 1,20 m, Reihenabstand = 1,00 m — 3 reihig

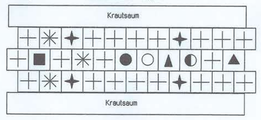

Pflanzschema 2 — Pflanzabstand = 1,20 m, Reihenabstand = 1,20 m — 4 reihig

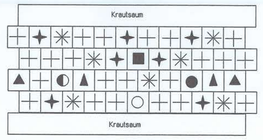

Schlehe · Pfaffenhütchen · Grau-Weide · Lorbeerweide · Silber-Weide · Wasserschneeball · Stiel-Eiche · Esche · Purgier-Kreuzdorn

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 09.09.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust vom 17.09.1998 erfolgt.

Ludwigslust, den 21.11.2001 (Siegel) Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14.01.1999 durchgeführt worden.

Ludwigslust, den 21.11.2001 (Siegel) Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Ludwigslust, den 21.11.2001 (Siegel) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben von 21.12.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ludwigslust, den 21.11.2001 (Siegel) Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 09.12.199 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ludwigslust, den 21.11.2001 (Siegel) Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.12.1998 bis zum 01.02.1999 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ludwigslust, den 21.11.2001 (Siegel) Bürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 19 sowie die Begründung in der Zeit vom 24.09.1999 bis zum 25.10.1999 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust am 16.09.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben von 28.09.1999 über die erneute öffentliche Auslegung informiert worden.

Ludwigslust, den 21.11.2001 (Siegel) Bürgermeister

8. Der katasternäßige Bestand am 07.03.2000 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, die die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regreßansprüche können nichtabgeleitet werden.

Ludwigslust, den 20.11.2001 (Stempel) im Auftrag, Unterschrift

9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.04.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ludwigslust, den 21.11.2001 (Siegel) Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.04.2000 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 19 wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 12.04.2000 gebilligt.

Ludwigslust, den 21.11.2001 (Siegel) Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V vom 20.12.2000 Az.: VII 2304 - 512-113 54.069 (LU 19) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Ludwigslust, den 21.11.2001 (Siegel) Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 31.01.2001 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

Ludwigslust, den 21.11.2001 (Siegel) Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Ludwigslust, den 21.11.2001 (Siegel) Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 19 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.11.2001 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen Par. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 23.11.2001 in Kraft getreten.

Ludwigslust, den 28.11.2001 (Siegel) Bürgermeister

SATZUNG

DER STADT LUDWIGSLUST
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 19 DER STADT LUDWIGSLUST - LU 19, GEWERBEGEBIET NORD
GEMÄSS § 10 BAUGB I. VERB. MIT § 86 LBA